



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rednitzhembach

Mit Bescheid vom 12.05.2026, AZ FNP-5-2023 hat das Landratsamt Roth die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 08.09.2025 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rednitzhembach wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Rednitzhembach, Rathausplatz 1, 91126 Rednitzhembach (Bauamt, 2. Obergeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	von 8.00 – 12.00 Uhr sowie
Montag u. Donnerstag	von 14.00 – 18.00 Uhr und
Dienstag	von 14.00 – 16.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Rednitzhembach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Rednitzhembach, den 17.06.2026

Jürgen Spahl
1. Bürgermeister



ortsüblich bekanntgemacht am: 19.06.2026

abgenommen am: